



Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2024

(gekürzte Fassung für das Internet gemäß § 45 Abs 6 K-AGO)

Zahl: 004-1/D/7511/2024

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser Sitzung keine anders lautenden Beschlüsse gefasst werden.

Anwesend:

Bgm. Wolfgang Grilz

Theresia Marschnig, BA
MMag. Siegfried Kaufmann
1. Vzbgm. Thomas Leitner
GV Matthias Janz
Verena Seunig, BA MA
Christian Gelter
Ing. Florian Ramprecht
Erwin Kampl iVf. Dr. Walter Rumpf
Thomas Hasler
MMag. Gerhard Buchacher iVf. Dinah Reiter

2. Vzbgm. Peter Schrott
Sabine Gassingier
Matthias Gangl
Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche
Christoph Rainer
Gernot Archan

GV Ing. Mag. Göschl Ewald, BEd
DI Adrian Reichhold
DIⁱⁿ Martina Höfferer-Schagerl
GV Johannes Rabitsch, MSc.
Dr. Gottfried Mauhart
Mag. Peter Ramskogler

Schriefführerin: Michaela Madrian
In beratender Funktion: Ing. Petrasko Stefan, MA (Amtsleiter)



1) Eröffnung und Begrüßung; Feststellen der Beschlussfähigkeit

Grilz eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Änderung der Tagesordnung ist gem. § 35 Abs 5 K-AGO möglich.

Fragestunde:

Gemäß § 46 K-AGO ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung - wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung - eine Fragestunde abzuhalten.

Eingelangte Fragen werden verlesen und vom zuständigen Gemeindevorstandsmitglied beantwortet.

Es sind mehrere Anfragen seitens der SPÖ eingelangt.

Vorab zum Prozedere laut K-AGO:

§ 46 Fragestunde

- (1) Vor Eingehen in die Tagesordnung - wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung - ist eine Fragestunde abzuhalten.
- (2) Hat eine Fragestunde 60 Minuten gedauert, so darf eine weitere Frage nicht mehr aufgerufen werden (§ 49 Abs. 1).

§ 47 Fragerecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, in der Fragestunde kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister - wurden Beschlüsse gemäß § 69 Abs. 4, 5 oder 6 gefaßt, an das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes - zu richten.
- (2) Das befragte Mitglied des Gemeindevorstandes ist verpflichtet, die Fragen mündlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen werden (§ 49 Abs. 1), zu beantworten oder die Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben. Wurde die Anfrage nicht an den Bürgermeister gerichtet, so hat der Bürgermeister nach der Beantwortung durch das zuständige Gemeindevorstandsmitglied das Recht, nach dessen Antwort seine Auffassung darzulegen.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in jedem Monat nicht mehr als zwei Anfragen einbringen. Hat ein Mitglied des Gemeinderates in einem Monat bereits zwei Anfragen eingebracht, so hat der Bürgermeister weitere eingebrachte Anfragen an das anfragende Mitglied des Gemeinderates zurückzustellen.

§ 48 Ausübung des Fragerechtes

- (1) Die Anfragen dürfen **nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zum Inhalt haben.**
- (2) **Jede Anfrage darf - abgesehen von allfälligen näheren Hinweisen - nur eine konkrete, kurzgefaßte Frage enthalten und darf nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.** Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind vom Bürgermeister an das anfragende Mitglied des Gemeinderates zurückzustellen.
- (3) **Beabsichtigt ein Mitglied des Gemeinderates, eine mündliche Anfrage zu stellen, so hat es dem Bürgermeister im Wege des Gemeindeamtes den Wortlaut der beabsichtigten Anfrage schriftlich zu übermitteln.**
- (4) Die Anfragen sind im Gemeindeamt nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen und in ein eigenes Verzeichnis einzutragen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die schriftliche Anfrage sofort dem zu befragenden Mitglied des Gemeindevorstandes zuzustellen. Erhält der Bürgermeister oder das sonstige zu befragende Mitglied des Gemeindevorstandes die Anfrage nicht mindestens eine Woche vor Beginn der Fragestunde, in der die Frage aufgerufen werden soll, persönlich zugestellt, so darf die Anfrage in der Fragestunde vom Bürgermeister nur mit Zustimmung des zu befragenden Mitgliedes aufgerufen werden.



§ 49 Verlauf der Fragestunde

- (1) Der Bürgermeister hat die Anfragen entsprechend ihrer Reihung (§ 48 Abs. 4) aufzurufen.
- (2) Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Sie sind nach dem Aufruf der Frage zu verlesen.
- (3) Nach der mündlichen Beantwortung der Anfrage ist vorerst - gereiht nach der Stärke der Gemeinderatsparteien - je ein Vertreter jener Gemeinderatsparteien, denen das anfragende Mitglied des Gemeinderates nicht angehört, berechtigt, je eine Zusatzfrage zu stellen; anschließend hat der Fragesteller das Recht, ebenfalls noch eine Zusatzfrage zu stellen. Jede Zusatzfrage darf nur eine konkrete, kurzgefaßte, nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.
- (4) Mündliche Anfragen, die in der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, weil die Zeit nicht ausreicht oder weil das zu befragende Mitglied des Gemeindevorstandes nicht anwesend ist, sind - sofern nicht ein Verlangen nach Abs. 5 gestellt wird - in der folgenden Fragestunde entsprechend ihrer Reihung aufzurufen.
- (5) Mündliche Anfragen, die nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrem Einlangen in einer Fragestunde beantwortet werden können, weil innerhalb dieser Zeit keine Gemeinderatssitzung stattfindet oder weil die Frage nicht zum Aufruf gelangte, sind auf Verlangen des anfragenden Mitgliedes des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach Stellung dieses Verlangens vom Befragten schriftlich zu beantworten. In den Fällen des § 69 Abs. 4, 5 oder 6 hat der Befragte den Bürgermeister von der beabsichtigten Antwort in Kenntnis zu setzen. § 47 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.
- (6) Mündliche Anfragen, die in der Fragestunde nicht zum Aufruf gelangen können, weil das anfragende Mitglied des Gemeinderates nicht anwesend ist (Abs. 2), sind innerhalb von vier Wochen ab dem Tag, an dem die Fragestunde stattgefunden hat, vom Befragten schriftlich zu beantworten. § 47 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.
- (7) Die schriftliche Antwort und die schriftliche Begründung der Nichtbeantwortung sind dem Bürgermeister zu überreichen. Dieser hat sie dem Fragesteller mit einem allfälligen Zusatz (§ 47 Abs. 2) zu übermitteln.

Frage 1 – gestellt von 1. Vzbgm. Thomas Leitner an Bgm. Wolfgang Grilz:

Die besten wirtschaftlichen Ergebnisse für Gemeinden werden stets im Sinne einer Ausschreibung erzielt, wie es bei vergangenen Pachtvergaben auch stets Usus war. Wieso wurde bei der Vergabe des ehemaligen Seeradies am Längsee dieses Mal auf eine Ausschreibung verzichtet und so der überparteiliche Konsens verlassen?

Grilz informiert über den zeitlichen Ablauf: Herr Tellian hat ihm im Dezember 2023 eine E-Mail geschickt, in der er sein Interesse am Terrassen Café kundtut. Zu dieser Zeit war Grilz auf Kur, weswegen er sich im Jänner 2024 mit ihm getroffen hat. Grilz hat den Kontakt zwischen Tellian, Gasser und Loibnegger hergestellt. Weitere Verhandlungen wurden zwischen den Dreien geführt, er selbst war nur bei wenigen anwesend.

Grilz hat die Gemeindevorstände stets am laufenden gehalten (Referentenbesprechung, Ausschusssitzungen, Gemeindevorstandssitzungen, usw.).
Es war nie seine Absicht, etwas zu verheimlichen.

Frage 2 – gestellt von 1. Vzbgm. Thomas Leitner an Bgm. Wolfgang Grilz:

Gab es einen gremialien Beschluss, dass diesmal auf eine Ausschreibung verzichtet werden soll, oder wurde dies im Alleingang vom Bürgermeister beschlossen?

Grilz erklärt, dass es deswegen keine Ausschreibung gab, da es nicht geplant war, das Terrassen Café neu zu verpachten. Es wurde zwischen Tellian, Gasser und Loibnegger alles besprochen.

Göschl ist überhaupt nicht erfreut darüber, dass die Vorstandsmitglieder die Information des neuen Pächters aus den Medien erfahren mussten und erst im Nachhinein Beschlüsse diesbezüglich gefasst werden. So soll Politik nicht ablaufen.



Grilz beteuert, dass er selbst nichts vom Zeitungsartikel wusste. Dieser ging nicht von ihm aus, sondern von den zukünftigen Pächtern. Sobald Grilz den Artikel sah, hat er Tellian und die Zeitung kontaktiert und den Bericht in Teilen korrigieren lassen.

Frage 3 – gestellt von GR Christian Gelter an Bgm. Wolfgang Grilz:

Mit wie vielen möglichen Kandidaten wurde im Vorfeld über eine Pacht des ehemaligen Seeradies gesprochen?

Grilz antwortet, da es keine Ausschreibung gab, mit keinem Kandidaten darüber gesprochen werden konnte.

Frage 4 – gestellt von GR Christian Gelter an Bgm. Wolfgang Grilz:

Wie konnten mögliche Interessenten von der Möglichkeit der Pacht des ehemaligen Seeradies erfahren, wenn es keine offizielle Ausschreibung gab?

Grilz erklärt, dass potentielle Kandidaten nichts von der Möglichkeit gewusst haben können, da die Gemeinde nicht beabsichtigt hatte, das Terrassen Café neu zu verpachten.

Frage 5 – gestellt von GV Matthias Janz an Bgm. Wolfgang Grilz:

Gibt es mit dem gewünschten Pächter bereits eine oder mehrere schriftliche Vereinbarungen?

Grilz informiert, dass diese heute in der Gemeinderatssitzung beschlossen werden. Die Vereinbarungen wurden schon in der Gemeindevorstandssitzung letzte Woche besprochen.

Frage 6 – gestellt von GV Matthias Janz an Bgm. Wolfgang Grilz:

Falls es bereits schriftliche Vereinbarungen mit dem gewünschten Pächter gibt, unter welchen vorbehaltlichen Bedingungen wurden diese abgeschlossen?

Grilz informiert, dass diese heute in der Gemeinderatssitzung beschlossen werden. Die Vereinbarungen wurden schon in der Gemeindevorstandssitzung letzte Woche besprochen.

Es gingen noch zwei Fragen von GR Dinah Reiter ein. Da sie heute aber nicht anwesend ist, werden die Fragen nicht verlesen.

Leitner bedankt sich für die Beantwortung der Fragen. Auch der SPÖ ist es wichtig, dass das Bootshaus „bespielt“ wird. Jedoch soll die Vorgehensweise in Zukunft wieder transparenter gestaltet werden und Entscheidungen sollen früher getroffen werden.



2) Niederschrift vom 22.02.2024

Gemäß § 45 Abs 5 K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Da keine Änderungen begehrt werden, wird die Niederschrift von allen Protokollzeugen und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

3) Flächenwidmungen:

Berichterstatter: GR Christoph RAINER, Ausschussobmann des Raumordnungsausschusses

3)a) Offene Widmungsanträge: KG Taggenbrunn: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

Grilz stellt den Antrag, diesen Punkt am Ende der Sitzung als nicht öffentlichen Punkt zu behandeln.

Beschluss: Der Gemeinderat lehnt den Antrag mit 7 (FPÖ) zu 16 (ÖVP und SPÖ) Stimmen ab. Somit wird der Tagesordnungspunkt jetzt behandelt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 6 (Grilz, Schratz, Gassinger, Archan, Gangl, RAINER) zu 17 Stimmen die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die sogenannte Schwemmwiese in der KG Taggenbrunn, betroffen sind die Grundstücke 1093/2, 1088, 1087/4 und 1087/3 der KG 74507 Goggerwenig, im öffentlichen Auflageverfahren nach den §§ 68 und 69 K-ROG 2021 idgF aus nachfolgenden Gründen nicht kundzumachen:

Es bestehen Bedenken hinsichtlich der künftigen Straßenbelastungen. Ins Treffen werden auch die Veranstaltungen auf Burg Taggenbrunn geführt, da sie möglicherweise zu einer Lärmbelästigung für die Wohnsiedlung werden. Es ist bekannt, dass das Grundwasser und die Hangwasserströme relativ oberflächennah abfließen (Stichwort: „Schwemmwiese“, Feuerwehreinsätze in den Wohnhäusern). Aufgrund der Hanglage sei das Risiko von Muren nicht ganz ausgeschlossen. Befürchtet wird zudem eine häufige Nutzung als Zweitwohnsitz. Was langfristig zu erhöhten Kosten der Infrastruktur (Straßeninstandhaltung/Schneeräumung, Pumpkosten für das Wasser, u. ä.). Daneben wird eine Zersiedelung befürchtet, da die Siedlungsschwerpunkte aktuell im Raum Launsdorf liegen.

3)b) Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Dellach-Süd: Vereinbarung grundbücherliche Sicherstellung

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, den Abschluss der Vereinbarung mit Herrn Josef Liesinger, Dellach 2, 9313 St. Georgen am Längsee mit der die Einverleibung der Reallast des Bestandes und des Erhaltes der Streuobstwiese sowie die Erhaltung und Instandhaltung des Hangwasserschutzwalls samt Abfluss- und Geländemulde im Bereich der Grünland – Grüngürtelschutzzone der Grundstücke 587/2, 594/2 und 595/1 je GB 74507 Goggerwenig zugunsten der Gemeinde St. Georgen am Längsee grundbücherlich eingetragen werden.

Der Vereinbarungsentwurf samt Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



3)c) **Privatrechtliche Vereinbarungen: Verlängerung einer Sicherstellung**

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, die Bebauungsverpflichtung für das Grundstück 402/7 KG 74527 St. Georgen am Längsee, welche in Form eines Sparbuches mit einem Betrag von € 10.132,00 im Gemeindeamt aufliegt, bis 30. 6. 2025 zu verlängern. Begründet wird dies mit den schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen der Baubranche sowie der geplanten Lieferung des Einfamilienhauses mit November 2024

3)d) **Beschluss der Widmungen:**

3)d)1) **Widmungspunkt 04a,04b/2023**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

Lfd. Nr.	Fläche m ²	Grundstück	Katastral-Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
04a/2023	800,00m ²	1229/2(T)	74514 Launsdorf	Grünland - Land- und Forstwirtschaft - Ödland	Bauland - Dorfgebiet
04b/2023	190,00m ²	1229/2(T)	74514 Launsdorf	Grünland - Land- und Forstwirtschaft - Ödland	Grünland - Garten

Der Verordnungsentwurf samt planlicher Darstellung in der Anlage (Anlage 4) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

Überdies ist eine privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung innerhalb von fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung abzuschließen:

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, dass Frau Angelika Pleschounig, Thalsdorf 59, 9314 Launsdorf eine Sicherstellung in folgender Höhe im Gemeindeamt mit einer Laufzeit bis 31.12.2029 zu hinterlegen hat:

Widmungsfläche	Verkehrswert	Faktor	Betrag
800 m ² x	79,9 x	1,0 x 10 % =	€ 6.392,00

Der Vereinbarungsentwurf bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

3)d)2) **Widmungspunkt 08a,08b,08c,08d,08e/2023**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:



Lfd. Nr.	Fläche m ²	Grundstück	Katastral-Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
08a/2023	90,00m ²	1233/1(T) 1233/3(T)	74507 Goggerwenig	Grünland - Land- und Forstwirtschaft - Ödland	Grünland - Garage
08b/2023	58,00m ²	1233/3(T)	74507 Goggerwenig	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Garage
08c/2023	23,00m ²	1233/3(T)	74507 Goggerwenig	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Land- und Forstwirtschaft - Ödland
08d/2023	110,00m ²	.142(T) 1233/1(T) 1233/3(T)	74507 Goggerwenig	Grünland - Land- und Forstwirtschaft - Ödland	Bauland - Dorfgebiet
08e/2023	364,00m ²	1233/1(T) 1233/3(T)	74507 Goggerwenig	Grünland - Land- und Forstwirtschaft - Ödland	Grünland - Garten

Der Verordnungsentwurf samt planlicher Darstellung in der Anlage (Anlage 5) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

3)d)3) Widmungspunkt 09a,09b,09c/2023

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

Lfd. Nr.	Fläche m ²	Grundstück	Katastral-Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
09a/2023	525,00m ²	18/2(T)	74507 Goggerwenig	Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz	Bauland - Dorfgebiet
09b/2023	415,00m ²	18/2(T)	74507 Goggerwenig	Grünland - Land- und Forstwirtschaft - Ödland	Bauland - Dorfgebiet
09c/2023	1.910,00m ²	18/2(T)	74507 Goggerwenig	Grünland - Land- und Forstwirtschaft - Ödland	Grünland - Garten

Der Verordnungsentwurf samt planlicher Darstellung in der Anlage (Anlage 6) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.



3)d)4) Widmungspunkt 10/2023

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

Lfd. Nr.	Fläche m ²	Grundstück	Katastral-Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
10/2023	745,00m ²	2368/4(T) 2368/7(T) 2368/6(T)	74514 Launsdorf	Grünland - Land- und Forstwirtschaft - Ödland	Bauland - Dorfgebiet

Der Verordnungsentwurf samt planlicher Darstellung in der Anlage (Anlage 7) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

3)d)5) Widmungspunkt 01a,01b/2023

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

Lfd. Nr.	Fläche m ²	Grundstück	Katastral-Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
1a/2023	9045	1778(T); 1780(T)	74514 Launsdorf	Grünland - Landwirtschaftlicher Betrieb mit Intensivtierhaltung	Grünland - Biogasanlage
1b/2023	3785	1778(T); 1780(T)	74514 Launsdorf	Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland	Grünland - Biogasanlage

Der Verordnungsentwurf samt planlicher Darstellung in der Anlage (Anlage 8) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

3)d)6) Widmungspunkt 02/2023

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

Lfd. Nr.	Fläche m ²	Grundstück	Katastral-Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
2/2023	5320	1792/1(T)	74514 Launsdorf	Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	Grünland - Land- und Forstwirtschaft, Ödland

Der Verordnungsentwurf samt planlicher Darstellung in der Anlage (Anlage 9) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.



4) **Straßenbau: Regenrückhaltebecken Am Anger: Vertrag**

Berichterstatter: GV Matthias Janz, als Obmann des Infrastrukturausschusses

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Infrastrukturausschusses mit 23 zu 0 Stimmen den Pachtvertrag mit Herrn Wilhelm Krall, Krottendorf 3, 9313 St. Georgen am Längsee über die Pacht einer Waldfläche auf einem Teil des Grundstückes 933 in der KG 74514 Launsdorf. Die Pachtdauer beträgt 30 Jahre; der jährliche Pachtzins € 450,00; der Zins wird fix mit 4,00 % verzinst.

Der Pachtvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

5) **Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung:**

Berichterstatter: GV Matthias Janz, als Obmann des Infrastrukturausschusses

5)a) **30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung St. Sebastian: Verordnung**

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Infrastrukturausschusses mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 29. April 2024,

Zahl 120-2-20/D/4068/2024, mit welcher auf dem Kreutener Weg, Wegnummer 205230116, im Bereich von St. Sebastian eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h erlassen wird.

Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses (Anlage 11).

5)b) **Gemeindestraße: Einbahn Richtung Thalsdorf: Antrag**

Janz stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen. Es soll vorab noch eine Abklärung mit der rechtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft geben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Herrn GV Janz mit 23 zu 0 Stimmen, dass dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen wird.

6) **Veränderungen am öffentlichen Gut: Krottendorf: Verordnung Abtretung**

Berichterstatter: GV Matthias Janz, als Obmann des Infrastrukturausschusses

Beschluss: Auf Antrag des Infrastrukturausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee, vom 29.04.2024, Zahl: 031-5/T01/2024-D/3968/2024 mit der Grundstücksflächen in der Katastralgemeinde KG 74507 Goggerwenig vom öffentlichen Gut wie folgt abgeschrieben werden:

Die lastenfremde Abschreibung vom öffentlichen Gut in der KG 74507 Goggerwenig erfolgt aufgrund nachstehender Tabelle und wird für den Allgemeingebrauch aufgelassen.

Trennstück	Größe m ²	Zuschreibung an Grundstück	Abschreibung von Grundstück
1	39	308/1	1351

Weganlage: Krottendorf-Süd I, Wegnummer: 205230173



Die Vermessungsurkunde der Firma Vermessungskanzlei DI Kaltenböck e.U. Vermessung ZT, Schießstattallee 14, 9300 St. Veit an der Glan, GZ: 23082-v1-TP vom 06.02.2024, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses (Anlage 12).

Beschluss: Auf Antrag des Infrastrukturausschusses beschließt der Gemeinderat weites mit 23 zu 0 Stimmen, dass der Kaufpreis € 25,00/m² beträgt.

7) Strandbad Längsee:

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

7)a) Seegasthaus: Pachtvertrag Änderung

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen den Abschluss eines weiteren Sideletters mit Herrn Stephan Loibnegger, zum Pachtvertrag für das Seegasthaus mit folgenden Inhalten:

- Die Pacht beträgt im Jänner, Februar, März jeden Jahres € 1.000,00 netto Pacht zzgl. der Betriebskosten.
- In den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September beträgt die Pacht € 2.500,00 netto zzgl. der Betriebskosten.
- Für die Monate Oktober, November, Dezember beträgt die Pacht € 1.000,00 netto zzgl. der Betriebskosten.
- Somit ergibt sich eine Jahrespacht von € 21.000 netto zzgl. der Betriebskosten.
- Der Eisstand und die Automaten werden in den Sideletter inkludiert.
- Die Rechnung wird als Dauerrechnung ausgestellt und jeweils zum Monatsende fällig.
- Sofern die Wohnung in sechs Monaten mit € 1.000,00 von anderen Personen benutzt wird, ist für die Wohnungsbenützung eine Miete durch den Mieter (!) an die Gemeinde zu zahlen (Rahmen € 200 - € 400).

7)b) Bootshaus: Pachtvertrag

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 1 Stimmen (Leitner enthält sich seiner Stimme) den Abschluss eines Pachtvertrages für das Bootshaus am Längsee mit der „Bootshaus am Längsee OG“, vertreten durch die Herren Robert Gasser und Patric Tellian, Lindenweg 10, 9063 Maria Saal. Die Pachtdauer beträgt vorerst ein Jahr, und verlängert sich ohne Kündigung um ein weiteres Jahr. Der Pachtzins beträgt € 3.000,00 netto pro Jahr. Der Pachtvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



7)c) Eintrittspreise: Änderungen

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen nachstehende Preisanpassungen:

Tagespreise:	Jugend/Tag	€ 4,40	Di
	Jugend ab 14 Uhr	€ 3,20	ur
	Jugend ab 17 Uhr	€ 1,80	
Sonderkarten:	Ermäßigung Beh. Jugend /Tag	€ 3,70	
	Ermäßigung Beh. Jugend ab 14 Uhr	€ 2,80	
	Ermäßigung Beh. Jugend ab 17 Uhr	€ 1,70	
	Ermäßigung Beh. Kind /Tag	€ 2,10	
	Ermäßigung Beh. Kind ab 14 Uhr	€ 1,10	
	Ermäßigung Beh. Kind ab 17 Uhr	€ 0,40	
Einsatzgebühr Zweitschlüssel		€ 60,00	
Parksaisonkarte:	1. Parksaisonkarte	€ 30,00	
	2. Parksaisonkarte	€ 15,00	
Blockkarte 2023:	Ersatz-Blockkarte 2023 mit 8 „gratis“ Eintritten		
StandUpPaddle Lagerplatz Saison:		€ 37,10	



Staffelpreise Familie:

Vorschlag: regulärer Eintrittspreis -10%

	Eintrittspreis				Eintrittspreis			
	regulär 1E/1K	1E+1K	1E+2K	1E+3K	regulär 2E/1K	2E+1K	2E+2K	2E+3K
E	€ 4,80	€ 4,30	€ 4,30	€ 4,30	€ 9,60	€ 8,60	€ 8,60	€ 8,60
K	€ 2,80	€ 2,50	€ 5,00	€ 7,50	€ 2,80	€ 2,50	€ 5,00	€ 7,50
	€ 7,60	€ 6,80	€ 9,30	€ 11,80	€ 12,40	€ 11,10	€ 13,60	€ 16,10
E ab 14 Uhr	€ 3,90	€ 3,50	€ 3,50	€ 3,50	€ 7,80	€ 7,00	€ 7,00	€ 7,00
K ab 14 Uhr	€ 1,70	€ 1,50	€ 3,00	€ 4,50	€ 1,70	€ 1,50	€ 3,00	€ 4,50
	€ 5,60	€ 5,00	€ 6,50	€ 8,00	€ 9,50	€ 8,50	€ 10,00	€ 11,50
E ab 17 Uhr	€ 2,10	€ 1,90	€ 1,90	€ 1,90	€ 4,20	€ 3,80	€ 3,80	€ 3,80
K ab 17 Uhr	€ 1,00	€ 0,90	€ 1,80	€ 2,70	€ 1,00	€ 0,90	€ 1,80	€ 2,70
	€ 3,10	€ 2,80	€ 3,70	€ 4,60	€ 5,20	€ 4,70	€ 5,60	€ 6,50

Pauschalbenützung Sauna (entspricht einer Saunagruppe): € 56,00.

Jede weitere Person ab der 5. Person (bis 8/10 Personen) bezahlt dann als **Einzelpreis € 14,00**.

7)d) Parktarife: Änderung

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 20 zu 3 Stimmen (Seunig, Kaufmann und Ramprecht enthalten sich ihrer Stimme) nachstehende Preisanpassung:

Für die zweite Parkkarte ist ein einmaliger Tarif für die Badesaison von € 15,00 zu bezahlen.

7)e) Parkordnung: Änderung

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 20 zu 3 Stimmen (Seunig, Kaufmann und Ramprecht enthalten sich ihrer Stimme) folgende Änderung der Parkordnung für die Parkplätze beim Strandbad:

- II. 2.: ... Elektroautos durch die grüne oder eine anderes international anerkanntes Kennzeichen für E-Autos ...
- III. 2.): ... Parkkarten sind nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar. (Rest entfällt dann).
- Planbeilage ./1: ... Stiftsbad wird aus dem Lageplan gestrichen ...

8) Benützung gemeindeeigener Einrichtungen: Turnsäle: Neue Bedingungen und Tarife

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Herrn GV Rabitsch infolgedessen mit 23 zu 0 Stimmen, dass dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen wird.



9) Verträge: Kelag: Leitungsverlegung Volksschule Launsdorf

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Um 18:38 Uhr verlässt Reichhold die Sitzung.

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 Stimmen (Reichhold fehlt) den Abschluss der Vereinbarung mit der Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee über die Verlegung eines Stromkabels auf dem Grundstück 1498/3 in der KG 74514 Launsdorf. Es erfolgt eine grundbücherliche Eintragung dazu. Als Entgelt werden € 126,00 Entschädigung gezahlt.

Die Vertragsunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

10) Kultursaal: Vermietung: Tarife: Änderung

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Um 18:39 Uhr ist Reichhold wieder anwesend.

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen folgende Anpassungen bei den Vermietungspreisen für den Kultursaal im Gemeindeamt Launsdorf:

- Für einheimische Vereine und Organisationen ist die erste Veranstaltung im Jahr kostenfrei.
- Gemeinnützige Organisationen und Blaulichtorganisationen können ihre Veranstaltungen und Buchungen – sofern sie gemeinnützig sind – kostenfrei in den Räumlichkeiten abhalten.
- Politische Parteien zahlen für alle ihre Veranstaltungen.
- Sollten bei den kostenfreien Buchungen Mehrkosten durch den Bauhof (Auf/Abbau, Reinigung) und durch die Reinigungsdienste (eigenes Personal; Fremdfirmen) anfallen, ist dieser Aufwand abzugelten.
- Kautionen laut Tarifblatt sind jedenfalls zu erlegen.

11) Feuerwehren: Wassertransport: Tarife: Änderung

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 1 (Archan enthält sich der Stimme) Stimmen folgende Verrechnungssätze für das Füllen privater Poolanlagen:

- Für den Transport werden € 5,00 (brutto für netto) je Kubikmeter Trinkwasser verrechnet. Die Einnahme ist auf das Haushaltskonto der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu buchen.
- Für den Kauf des Trinkwassers werden € 2,40 inklusive 10 % Umsatzsteuer je Kubikmeter Trinkwasser verrechnet. Die Einnahme ist auf das Haushaltskonto des gemeindeeigenen Wasserversorgungsbetriebes zu buchen.



12) Rechnungsabschluss 2023

Berichterstatter: Dr. Gottfried Mauhart Obmann des Kontrollausschusses

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen gemäß § 54 Abs 1 K-GHG den Rechnungsabschluss 2023.

Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderät:innen für die aktive Teilnahme und schließt die Sitzung um 18:52 Uhr.

Die Schriftführerin:

Michaela Madrian

Der Amtsleiter:

Ing. Stefan Petrasko, MA

Der Vorsitzende:

Bgm. Wolfgang Griz